

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 29. Januar 2015

Jahrgang 2015, Nr. 2

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>			
14 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke	13	23 Hinweis auf die Veröffentlichung von Angaben gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz der Gemeinde Hüllhorst	18
15 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises vom 16.12.2014	14	24 Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung über die Änderung des Rezesses von Schnathorst vom 19.01.2015 der Gemeinde Hüllhorst	18
16 Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 1 im Amtlichen Kreisblatt Nr. 1 vom 15.01.2015 hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung(UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht- Ergebnis der Vorprüfung eines Einzelfalls	16	25 Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Pr Oldendorf - Hedem - Harlinghausen“ der Gemeinde Hüllhorst	18
17 Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - für den Ausbau (Verlegung als wesentliche Umgestaltung) des oberirdischen Gewässers Gemarkung Quetzen, Flur 3, Flurstück 71 „Gehle“ auf den Grundstücken Gemarkung Bierde, Flur 9, Flurstücke 24 + 46 (nördlich der Straße „Möllskamp“)	16	26 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Lübbecke	18
18 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	17	27 Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 377 im Amtlichen Kreisblatt Nr. 35 vom 11.12.2014 betr. die 7. Änderungssatzung vom 25.11.2014 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.2008 der Stadt Porta Westfalica	19
19 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	17		
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>		C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
20 Satzung über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Satzungsbereich „Tengern - 10. Änderung“ der Gemeinde Hüllhorst	17	28 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2013 der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst	19
21 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Tengern“ der Gemeinde Hüllhorst	17	29 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede	20
22 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Hüllhorst	18	30 Beschluss der Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013	21
		31 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“	21
		32 Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 und die Entlastungserteilung	22
		33 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	22

13

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke für das Wirtschaftsjahr 2013

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat in seiner Sitzung am 08. September 2014 gem. EigVO NRW § 4 Abs. c die Entlastung des Betriebsausschusses des AML für das Wirtschaftsjahr 2013 beschlossen und den Jahresabschluss des AML und den Lagebericht zum 31.12.2013 festgestellt und wie folgt beschlossen: Der Kreistag beschließt, die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 357.904,32 € dem Kreishaushalt und den Jahresüberschuss nach Abzug der Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 30.421,00 € der allgemeinen Rücklage des AML zuzuführen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.02.2015 bis 28.02.2015 in der Verwaltung des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 9, 32423 Minden, Sekretariat, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der abschließende Vermerk der Gemeindesprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes lautet wie folgt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Abfallentsorgungsbetriebes des Kreises Minden-Lübbecke. Zur Durchführung der Jahresprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum 17.04.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des AML Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Minden-Lübbecke, Minden, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP VVO) ist aus der Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 10.12.2014

GPA NRW (Siegel)
Im Auftrag
Gez. Matthias Middel

Minden, den 16.02.2015

Betriebsleitung

15

Bekanntmachung

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises vom 16. Dezember 2014

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KRO) für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.646/SGV.NW.2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW.S. 436), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 GV.NW.S.250 in der derzeit geltenden Fassung sowie i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke vom 19.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. (II) erhält folgende Fassung:

(II) Abfallentsorgungsanlage Pohlsche Heide

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen, mit Ausnahme der Abfallarten 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser, Tarifgruppe F). Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Mg. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waagen liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20% der nachstehenden Gebühren je Mg.

Für sonstige Anlieferungen beträgt die Gebühr in

Tarifgruppe C	festen Massenabfälle für den Deponiebetrieb	29,-- €/Mg
Tarifgruppe C1	sonstige feste Massenabfälle (spez. Gewicht > 1,1)	50,-- €/Mg
Tarifgruppe C2	asbesthaltige Abfälle	60,-- €/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	45,-- €/Mg
Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	34,-- €/Mg
Tarifgruppe F	Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
Tarifgruppe G	belastete Abfälle	90,-- €/Mg
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.) durch die einsammlungspflichtigen Gemeinden.	175,-- €/Mg
Tarifgruppe K	Spermmüll	50,-- €/Mg

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Waagenanlage oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge/Mulden festgesetzt.

Gebührentarif ohne Wiegung

Für Fahrzeuge werden die Gebühren nach der im Kraftfahrzeugschein angegebenen Nutzlast, je angefangener Tonne Nutzlast wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C		29,-- €/Mg
Tarifgruppe C1		50,-- €/Mg
Tarifgruppe C2		60,-- €/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1		45,-- €/Mg
Tarifgruppe E2		34,-- €/Mg
Tarifgruppe G		190,-- €/Mg
Tarifgruppe J		175,-- €/Mg
Tarifgruppe K		50,-- €/Mg

Die Gebühr für Container und Mulden wird nach dem jeweiligen Fassungsvermögen je angefangener cbm des Fassungsvermögens wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C		29,-- €/cbm
Tarifgruppe C1		50,-- €/cbm
Tarifgruppe C2		60,-- €/cbm
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/cbm
Tarifgruppe E1		45,-- €/cbm
Tarifgruppe E2		34,-- €/cbm
Tarifgruppe G		144,-- €/cbm
Tarifgruppe J	1	35,-- €/cbm
Tarifgruppe K		38,-- €/cbm

Für Preßcontainer wird die doppelte Gebühr erhoben.

Abfälle, die außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke anfallen und angenommen werden, bleiben von der Gebührenstruktur unberührt.

(III) Altdeponie Heisterholz

Auf der Altdeponie kann nur Deponiesickerwasser nach besonderer Vereinbarung angenommen werden.

Tarifgruppe F Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
-----------------------------------	-------------

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bestätigung

Vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises stimmt im Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 15. Dezember 2014 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 07.04.1981 (GV.NW.S. 224/SGV.NW 2023) verfahren worden ist.

Minden, den 8. Januar 2015

Dr. Ralf Niermann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 8. Januar 2015

Dr. Ralf Niermann
Landrat

16

Bekanntmachung
Berichtigung der Bekanntmachung vom 08.01.2015
Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe nach § 3a des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG), des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG

Die Firma Windconcept, Erfmeyerstraße 6 in 32339 Espelkamp beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-101, mit 99 m Nabenhöhe, 149,50 m Gesamthöhe und je 3,0 MW Leistung auf Grundstücken in

32361 Preußisch Oldendorf

Gemarkung: Schröttinghausen (WEA S1, S2 und S3)

Flur: 1 Flurstücke: 64, 65

Flur: 2 Flurstücke: 86, 112 und

Gemarkung: Getmold (WEA G1 und G2)

Flur: 2 Flurstücke: 78, 40

Im Umkreis von 6 km um die Standorte der beantragten Windenergieanlagen befinden sich dreizehn weitere, bereits errichtete und betriebene, Windkraftanlagen.

Aufgrund der räumlichen Nähe der Anlagen handelt es sich um kumulierende Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher wurden in der durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Büros für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung Dense & Lorenz neben den fünf beantragten WEA auch die bereits bestehenden dreizehn Anlagen berücksichtigt.

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs I zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben ist gemeinsam mit den dreizehn bereits errichteten Windkraftanlagen in Bad Essen, Lübbecke, Espelkamp und Pr. Oldendorf zu betrachten (kumulierende Vorhaben gemäß § 3b UVPG) und der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Einzelfallprüfung ist die Untere Umweltschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke zuständig.

Die Einschätzung auf Grund der überschlägigen Prüfung nach dem UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat zu der Feststellung geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach § 3a des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 3a Satz 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 15.01.2015

770.0011/12/0106.2

Kreis Minden - Lübbecke
Untere Umweltschutzbehörde
Portastraße 13
32425 Minden
gez.
U. Klostermeyer

17

Bekanntmachung

Gewässerausbau

**Bekanntgabe der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - für den Ausbau
(Verlegung als wesentliche Umgestaltung) des oberirdischen Gewässers Gemarkung Quetzen, Flur 3, Flurstück 71 „Gehle“
auf den Grundstücken Gemarkung Bierde, Flur 9, Flurstücke 24 + 46 (nördlich der Straße „Möllskamp“)**

Der Wasserverband Weserniederung beabsichtigt den Ausbau des oberirdischen Gewässers Gemarkung Quetzen, Flur 3, Flurstück 71 „Gehle“ auf den Grundstücken Gemarkung Bierde, Flur 9, Flurstücke 24 + 46 (nördlich der Straße „Möllskamp“). Zur naturnahen Entwicklung des Gewässers ist die naturnahe Verlegung des Gewässers geplant.

Nach Ziff. 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 24.02.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie nach Ziff. 3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeit im Land Nordrhein-Westfalen – UVPG NRW – vom 29.04.1992 in der zur Zeit gültigen Fassung unterliegen **Gewässerausbaumaßnahmen** der **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** und sind nach § 1 Abs. 1 UVPG NRW entsprechend des § 3c Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG NRW aufgeführten Kriterien auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu prüfen.

Nach Prüfung der zuständigen Behörden des Kreis Minden-Lübbecke sind durch den Ausbau keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten, so dass für das Vorhaben **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Gemäß § 3a Satz 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach § 3a Satz 2 UVPG wird diese Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Minden, den 20.01.2015

Az. 685300/07/11389

Kreis Minden-Lübbecke

- Der Landrat –

Untere Wasserbehörde

Im Auftrag:

Viola Vogel

18

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

19

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 3	Redaktionsschluss	29.01.2015	Ausgabe	05.02.2015
Nr. 4	Redaktionsschluss	19.02.2015	Ausgabe	26.02.2015
Nr. 5	Redaktionsschluss	26.02.2015	Ausgabe	05.03.2015
Nr. 6	Redaktionsschluss	19.03.2015	Ausgabe	26.03.2015

20

Bekanntmachung

der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Satzungsbereich „Tengern – 10. Änderung“

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 die Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Gestaltung der baulichen Anlagen im Satzungsbereich „Tengern – 10. Änderung“ beschlossen

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 29.01.2015 bis 05.02.2015 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 30.12.2014

Gemeinde Hüllhorst

Der Bürgermeister

Henke

21

Bekanntmachung

der 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Tengern“

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 die 10. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Tengern“ beschlossen

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 29.01.2015 bis 05.02.2015 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 30.12.2014

Gemeinde Hüllhorst

Der Bürgermeister

Henke

22

Bekanntmachung

der 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hüllhorst (Straßenreinigungssatzung) vom 10.08.1981

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 29.10.2014 die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hüllhorst (Straßenreinigungssatzung) vom 10.08.1981 beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 29.01.2015 bis 05.02.2015 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 30.12.2014

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

23

Bekanntmachungshinweis

Die Angaben gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder, Ortsvorsteher und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten können jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie deren Aktualisierung bei den jeweiligen Meldepflichtigen liegt.

Hüllhorst, den 12.01.2015

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

24

Bekanntmachung

**Hinweis auf die Bekanntmachung
der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Änderung des Rezesses von Schnathorst vom 19.01.2015**

Die Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst der Satzung über die Änderung des Rezesses von Schnathorst vom 19.01.2015 wird im vollen Wortlaut vom 30.01.2015 bis 09.02.2015 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.09, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 19.01.2015

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

25

Bekanntmachung

der Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Pr. Oldendorf – Hedem-Harlinghausen“

Die Bekanntmachung über die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes wird im vollen Wortlaut vom 29.01.2015 bis 05.02.2015 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 20.01.2015

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Henke

26

Bekanntmachung

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2015

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird dem Rat am 28. Januar zugeleitet. Er wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 310, während der Dienststunden zur Verfügung gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Lübbecke in der Zeit vom 29. Januar 2015 bis zum 13. Februar 2015 Einwendungen erheben. Sie sind bei der Stadt Lübbecke - Der Bürgermeister -, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke, geltend zu machen. Über Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.

Lübbecke, den 21. Januar 2015

Der Bürgermeister
Eckhard Witte

Bekanntmachung

In der im Amtlichen Kreisblatt für den Kreis Minden-Lübbecke, Nr. 35, vom 11. Dezember 2014 unter Nr. 377 veröffentlichten 7. Änderungsatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Porta Westfalica wurde in der Bekanntmachungsanordnung irrtümlich ein falsches Datum angegeben.

Die o. g. amtliche Bekanntmachung wird in berichtigter Fassung nachfolgend erneut veröffentlicht:

**7. Änderungssatzung vom 25.11.2014 zur Satzung der Stadt Porta Westfalica
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.2008
(Entsorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert Gesetz vom 19. Oktober 2013 (GV. NRW. 2013 S. 847), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 9:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Porta Westfalica erhebt für ihre Leistungen und für die Annahme und Behandlung der Anlageninhalte in der Kläranlage eine Gebühr

- | | |
|--|---------|
| a) bei Kleinkläranlagen in Höhe von | 20,56 € |
| b) bei abflusslosen Gruben in Höhe von | 18,53 € |

je m³ abgefahrenen Anlageninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

Artikel II

Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Porta Westfalica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 25.11.2014

Hedtmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

**des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst
für das Wirtschaftsjahr 2013**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 31.035.373,41 € festgestellt sowie den geprüften Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 zur Kenntnis genommen. Nach der für die Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Wirtschaftsjahr 2013 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 51.561,72 € ab. Daneben besteht ein Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von 590.995,73 €. Aus dem Gewinnvortrag erfolgte im Jahr 2013 aufgrund der Beschlusslage eine Vorabausschüttung über 154.795,00 €. Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2013 wird auf neue Rechnung vorgetragen und erhöht den Bilanzgewinn. Des Weiteren wurde dem Betriebsausschuss Entlastung erteilt und die Vorabausschüttung für das Jahr 2014 in Höhe von 154.600,00 € aus dem Gewinnvortrag an die Gemeinde beschlossen. Der Betriebsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 der Betriebsleitung Entlastung erteilt. Der abschließende Vermerk von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen liegt vor.

Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst für das Wirtschaftsjahr 2013 sowie des abschließenden Vermerks wird im vollen Wortlaut vom 29. Januar 2015 bis 10. Februar 2015 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt.

Jahresabschluss und Lagebericht der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst für das Wirtschaftsjahr 2013 werden während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Hüllhorst, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, Zimmer 1.07, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hüllhorst, den 20.01.2015

Wirtschaftsbetriebe Hüllhorst
Der Betriebsleiter
Henke

Haushaltssatzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede für das Haushaltsjahr 2015 vom 02.12.2014

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV NRW S. 298), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) und der Satzung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede vom 20.08.1998 in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede mit Beschluss vom 02.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Musikschulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	600.642,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	625.642,00 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	600.092,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	625.222,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.200,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

25.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

entfällt

§ 8

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2015 wird auf 313.232,00 € festgesetzt und ist von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

Stadt Espelkamp	147.846,00 €
Stadt Rahden	89.898,00 €
Gemeinde Stemwede	75.488,00 €
	313.232,00 €

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 5.000,00 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 € überschreiten.

Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke in Minden als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11.12.2014 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 8 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Verfügung vom 18.12.2014 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Musikschulverband Espelkamp – Rahden – Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 06.01.2015

Vorsitzender der Musikschulverbandsversammlung
gez. Grote

30

Bekanntmachung

**des Beschlusses der Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede
über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013**

Die Verbandsversammlung des Musikschulverbandes Espelkamp-Rahden-Stemwede hat in ihrer Sitzung am 02.12.2014 beschlossen, den Jahresabschluss des Musikschulverbandes für das Haushaltsjahr 2013 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 163.856,95 € festzustellen, den Jahresüberschuss in Höhe von 44.068,95 € anteilig der Ausgleichsrücklage (14.689,65 €) und der allgemeinen Rücklage (29.379,30 €) zuzuführen und dem Verbandsvorsteher entsprechend § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. §§ 92 Abs. 1 und 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Espelkamp, den 06.01.2015

Musikschulverband Espelkamp-Rahden-Stemwede
Der Verbandsvorsteher
gez. Vieker

31

Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ mit Beschluss vom 03.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	82.010,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	82.010,00 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	73.780,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	66.900,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	33.440,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	47.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

entfällt § 6
entfällt § 7

§ 8
Die Verbandsumlage wird auf 72.630,00 € festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Kreis Minden-Lübbecke	36.315,00 €
Stadt Espelkamp	<u>36.315,00 €</u>
	<u>72.630,00 €</u>

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 50 v. H. des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 4.000,00 € betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.000,00 € überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 12.12.2014 angezeigt worden. Die nach den §§ 8, 18 und 19 GkG erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 8 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung in Detmold mit Verfügung vom 29.12.2014 - Az.: 31.60 02 (43) - erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 06.01.2015

Zweckverband Erholungsbereich Große Aue
Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Senckel

32

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 und die Entlastungserteilung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsbereich Große Aue“ hat in ihrer Sitzung am 03.12.2014 beschlossen, den Jahresabschluss des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2013 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 734.417,56 € festzustellen, den Jahresüberschuss in Höhe von 16.774,23 € anteilig der Ausgleichsrücklage (5.591,41 €) und der allgemeinen Rücklage (11.182,82 €) zuzuführen und dem Verbandsvorsteher entsprechend § 18 Abs. 1 GkG i. V. m. §§ 92 Abs. 1 und 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Espelkamp, den 06.01.2015

Zweckverband „Erholungsbereich Große Aue“
Der Verbandsvorsteher
gez. Vieker

33

Bekanntmachung

Aufgebot

Am 14.01.2015 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 385 070 115

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 20.01.2015

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 15,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)